

trollierbar und daher nicht geeignet, verhaltenswirksam zu werden⁷.

Die kontinuierliche Verwirklichung der Grundsätze der komplexen Einschätzung der Persönlichkeit jugendlicher Beschuldiger und ihrer Erziehungsverhältnisse ist

7 Vgl. hierzu Geister/Lehmann, „Zum Ausspruch und zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher nach § 70 StGB“, NJ 1970 S. 386 ff.

Dr. HERBERT POMPOES und Dr. RICHARD SCHINDLER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Zur Begründung von Haftbefehlen

Die Bestimmungen der StPO über die Untersuchungshaft und die Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung vom 2. Juli 1969 (NJ 1969 S. 454) stellen hohe Anforderungen an den Inhalt und die Art und Weise der Begründung von Haftbefehlen.

Zu den Grundsätzen der Haftbefehlspraxis

Ausgangspunkt für eine richtige Untersuchungshaftpraxis ist der Grundsatz, daß eine Verhaftung nur dann zulässig ist, wenn sie gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig ist (vgl. Art. 99 Abs. 4 der Verfassung). Dieser Grundsatz, der die gesamte Richtlinie Nr. 27 durchzieht, enthält keine Gegenüberstellung von Gesetzlichkeit und gesellschaftlicher Notwendigkeit. Er entspricht dem Grundanliegen des sozialistischen Strafrechts, eine Norm nicht schon dann anzuwenden, wenn das Handeln eines Bürgers lediglich dem Wortlaut nach die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, sondern erst dann, wenn unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände die Auswirkungen dieses Handelns auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters nicht unbedeutend sind.

Dieser Grundsatz richtet sich gegen jede formale, die konkreten Umstände des Verhaltens des Beschuldigten oder Angeklagten und seine persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der konkreten Handlung nicht berücksichtigende Anwendung der Untersuchungshaft. Unabdingbare Voraussetzung für die Entscheidung darüber, ob es gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig ist, einen Bürger zu verhaften, ist die Prüfung aller konkreten Umstände auf der Grundlage des Gesetzes. In der Konsequenz, dem Verantwortungsbewußtsein und der Exaktheit, mit der diese Prüfung vorgenommen wird, kommt die Parteilichkeit, Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit der Haftpraxis zum Ausdruck.

Die Frage, ob die Verhaftung im Einzelfall gesetzlich zulässig und notwendig ist, kann nur dann richtig beantwortet werden, wenn Charakter, Art und Schwere der Tat, die Situation, unter der sie begangen wurde, bzw. bestimmte konkrete örtliche Umstände und die in § 123 StPO genannten persönlichen und anderen Verhältnisse des Beschuldigten oder Angeklagten oder der mögliche Einfluß der Erziehungsberechtigten i. S. des § 135 StPO zur Verhinderung der Flucht von Jugendlichen sorgfältig und verantwortungsbewußt abgewogen werden (Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 27).

Hieraus folgt, daß die Begründung der gesellschaftlichen Notwendigkeit der Verhaftung grundsätzlich im Rahmen der Schilderung des Sachverhalts der dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegten Handlung und der Begründung des anzuwendenden

u. E. ein wesentlicher Schritt, eine höhere Effektivität im gesamten Strafverfahren gegen Jugendliche zu erreichen. Meßbar muß vor allem der Prozeß der Erziehung des Jugendlichen und der positiven Gestaltung der Erziehungsverhältnisse, speziell in der Familie, werden. Die feste soziale Verwurzelung straffällig gewordener Jugendlicher in die sozialistische Gesellschaft ist die sicherste Garantie, ein Rückfälligwerden zu vermeiden und ihre Erziehung zu sozialistischen Staatsbürgern zu gewährleisten.

Haftgrundes vorzunehmen ist. Dabei muß gefordert werden, daß die dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegte Handlung unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit inhaltlich richtig charakterisiert wird. Die bloße Beschreibung der äußeren Form oder etwa die anonyme Aussage, daß unter Beachtung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten die Inhaftierung erforderlich ist, genügt nicht. Der Sachverhalt muß so geschildert werden, daß der gesellschaftsgefährliche bzw. gesellschaftswidrige Inhalt des Verhaltens des Beschuldigten bzw. Angeklagten deutlich wird. Er muß — soweit das ausgehend vom Grundsatz der Einheit von Tat und Täter für die richtige Charakterisierung dieses Verhaltens erforderlich ist — eine Stellungnahme zur Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten enthalten. Zum anderen ist zu beachten, daß auch aus der Begründung des Haftgrundes durch die Anführung von Tatsachen — und nicht durch bloße Wiederholung des Gesetzestextes — die Notwendigkeit der Verhaftung ersichtlich werden muß.

Beispiel:

N. N. wird beschuldigt,

am 18. Mai 1970 gegen 22.00 Uhr am Ausgang des Bahnhofs X. in angetrunkenem Zustand der 72jährigen Rentnerin Frau A. B. den Weg verstellt, sie mit Schlägen bedroht und ihr gewaltsam ihre Lederhandtasche entrisen zu haben, in der sich 24 M Bargeld befanden.

Der Beschuldigte wurde bereits am 10. August 1968 durch das Kreisgericht O. wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Nach der Entlassung aus der Straftat hat er sich in seiner beruflichen Tätigkeit bewährt. Im Wohngebiet ist er dafür bekannt, daß er in angetrunkenem Zustand zu Gewalttätigkeiten neigt. Sein Gesamtverhalten begründet die gesellschaftliche Notwendigkeit der Verhaftung.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung ist ein Vergehen nach § 126 StGB.

Der Beschuldigte ist dieser Straftat dringend verdächtig.

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 StPO gesetzlich begründet, weil das Verhalten des Beschuldigten erwarten läßt, daß er sich der Strafverfolgung entziehen wird. Er hat gegenüber seiner Mutter geäußert, daß er versuchen werde, seine Urlaubsreise nach Bulgarien als Ausgangspunkt für einen illegalen Grenzübertritt in die Türkei zu nutzen.

Bei jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten sind die Organe der Strafrechtspflege gemäß § 135 StPO in jedem Fall, in dem der Haftbefehl gegen einen Jugendlichen auf Fluchtverdacht gestützt wird, verpflichtet zu prüfen, ob durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter eine Flucht verhindert